

Amtsblatt für die Stadt



Vetschau/Spreewald „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 21 · Vetschau/Spreewald, den 17. September 2011 · Nummer 8

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verlag, Druck und Satz: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabonnementspreis von 26,38 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) über die Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

- Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters
 - Satzung über Erlaubniserteilung und Gebührenerhebung für Sondernutzungen von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Vetschau/Spreewald (Sondernutzungs- und Gebührensatzung) Seite 2
 - Satzung der Stadt Vetschau/Spreewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ Seite 6
 - Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch Nr. 01/2011 „Stadtmitte“ der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 7
 - Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei der Datenübermittlung an die Wehrverwaltung Seite 9
 - Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 39. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 18.08.2011 Seite 9
- Amtliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung
 - Öffentliche Bekanntmachung - Ladung an die Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Spreewald I, Ortslage Boblitz, VNr.: 6003 J Seite 9

Satzung über Erlaubniserteilung und Gebührenerhebung für Sondernutzungen

von öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Vetschau/
Spreewald (Sondernutzungs- und Gebührensatzung)

Präambel

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 207) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 18 und 21 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl.I/10, [Nr. 17]) in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.6.2007 (BGBl. Teil I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.06.2009 (BGBl. Teil I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 16.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald (Kernstadt) einschließlich ihrer Ortsteile.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die in § 2 Abs. 2 BbgStrG sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

(3) Die Satzung findet keine Anwendung für Nutzungen auf Grund von vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und Nutzern.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

Sondernutzungen sind insbesondere:

1. Absperren einer Straße (ganzseitig) oder Sperrung einer Fahrbahn (halbseitig).
Ausgenommen hiervon sind Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
2. Auslagen, Automaten und Schaukästen, die mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
3. Baugerüste, Bauzäune, Bauwagen, Baumaschinen, Container, Materiallagerung und dgl.
4. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen,
5. Masten und Pfosten (Reklame-, Fahnenmasten und dgl.),
6. Plakate, Aufsteller, Werbehinweisschilder,

7. Werbeanlagen, die mehr als 80 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen,
8. Tische und Stühle vor Gaststätten,
9. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge, Informationsstände,
10. Aufstellen von Ladenlokalen, Festzelten,
11. Nutzung städtischer Werbeflächen und Litfaßsäulen,
12. oberirdische Leitungen (z. B. Freileitungen, Rohrleitungen), die nicht der öffentlichen Versorgung dienen,
13. Aufgrabungen, die der Verlegung nichtöffentlicher Leitungen (u. a. Hausanschlüsse) dienen,
14. sonstige Aufgrabungen (u. a. für Mauerwerkstrockenlegung)
15. Aufgrabungen, die der Errichtung, Befestigung, Veränderung bzw. Umverlegung der Grundstückszufahrt dienen.

(2) Als Sondernutzung gelten weiterhin:

- Fahren und Parken von Kfz auf öffentlichen Flächen sowie auf Gehwegen über die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hinaus,
- Nutzung der Straßengräben durch Dritte.

(3) Die Stadt behält sich vor, Straßen, Wege, Plätze und Straßenbeleuchtungsmasten von der Aufstellung bzw. Anbringung von Werbeträgern durch Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis auszuschließen.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für die Nutzung der Grundstücke erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen auf Gehwegen,
- b) Sonnenschutzdächer über Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,75 m vom Fahrbahnrand,
- c) Werbeaufsteller und Verkaufseinrichtungen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Gehwegmindestbreite von 1,50 m verbleibt,
- d) Warenauslagen und Werbeanlagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden aufgestellt werden und nicht mehr als 80 cm in den Gehweg hineinragen, soweit eine Gehwegmindestbreite von 1,20 m verbleibt,
- e) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen,
- f) Aufstellung von Fahrradständern während der Geschäftszeiten vor der Stätte der Leistung bis zu 1 m² Grundfläche, soweit eine Gehwegmindestbreite von 1,20 m verbleibt.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5**Sonstige Nutzung**

Die Einräumung von Rechten zur Nutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6**Erlaubnisantrag**

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich mindestens 10 Werktage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung Vetschau/Spreewald zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7**Erlaubnis**

(1) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt im Ermessen der Stadt. Ein Anspruch auf Erteilung besteht nicht. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf schriftlich erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Eine Erlaubnis ist zu versagen, wenn

- a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden.

(4) Verunreinigungen und Beschädigungen, die durch Sondernutzung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Erfüllt der Erlaubnisnehmer diese Verpflichtung nicht, kann die Stadt die Verunreinigung und Beschädigung auf Kosten des Pflichtigen beseitigen.

(5) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt für:

- das Abstellen von Fahrzeugen, die nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind,
- das Abstellen zugelassener, nicht betriebsbereiter Fahrzeuge länger als 7 Tage nach Eintritt der Schädigung,
- Sondernutzungen, die mit Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind,

(6) Im Übrigen werden alle diejenigen Sondernutzungen nicht genehmigt, die eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellen, durch welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände und sonstige Anlagen handelt, die einen verwahrlosten Eindruck machen oder das Stadtbild stören.

(7) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert oder Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

(8) Wird von einer erteilten Erlaubnis nicht mehr Gebrauch gemacht, ist dies der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

Die Erlaubnis endet mit Eingang der Anzeige oder einem angegebenen späteren Zeitpunkt.

§ 8**Erlaubnis für Sondernutzungen besonderer Wege, Plätze und Straßen**

(1) Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung in ihrer jeweils geltenden Fassung, Bereich Kirchstraße, Cottbuser Straße (bis Hospitalplatz), Richard-Hellmann-Straße (von Markt bis Berliner Straße) und Markt wird die Sondernutzungserlaubnis nur erteilt für:

1. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten zum Zweck des Ausschankes und nur an Betreiber konzessionierter Gaststätten,
2. Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mit Geruchs- oder Lärmbelästigung verbunden sind,
3. gewerbliche Musikveranstaltungen oder Verwendung elektroakustischer Schallverstärker in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und 15.00 bis 22.00 Uhr (Ausnahmegenehmigungen können im Einzelfall erteilt werden).
4. Informationsstände,
5. sonstige Fälle, die mit der besonderen Zweckbestimmung des Altbereiches vereinbar sind (z. B. Fahrradständer).

§ 9**Märkte und Volksfeste**

Für öffentliche Marktveranstaltungen gelten die Bestimmungen der Marktfestsetzungen.

§ 10**Fassadenbegrünung**

(1) Die Fassadenbegrünung von Gebäuden wird nur zugelassen, wenn die Gehwegbreite mindestens 1,50 m beträgt.

(2) Das Pflanzloch darf nicht mehr als 0,30 m, bei einer Gehwegbreite ab 2,00 m nicht mehr als 0,40 m in die Verkehrsfläche hineinragen.

§ 11**Plakatierung**

(1) In begründeten Fällen, insbesondere dann, wenn bereits mehrere Plakatierungen genehmigt wurden oder wenn eine größere Anzahl von Plakatierungen zu erwarten ist, liegt es im Ermessen der Stadt Vetschau/Spreewald, die Anzahl der Plakate oder den Plakatierungszeitraum zu beschränken, bzw. die Sondernutzungserlaubnis zu versagen.

(2) Im Altbereich gem. § 8 (1) ist eine Plakatierung nicht zulässig.

(3) Die Anzahl der Plakate pro Straße kann im Bescheid festgelegt werden.

(4) Die Anbringung von Plakaten ist ausschließlich an Lichtmasten erlaubt, an denen keine Dauergewerbehinweise und keine Verkehrszeichen nach StVO angebracht sind. Unmittelbare Kreuzungs- und Einmündungsbereiche sowie Träger von Lichtsignalanlagen dürfen nicht genutzt werden. Die Plakate sind in einer Höhe von min. 2,20 (Unterkante) anzubringen.

(5) An einem öffentlichen Lichtmast dürfen höchstens drei einfache oder doppelseitige Plakate angebracht werden.

(6) Die Größe der Plakate darf das Format DIN A0 nicht überschreiten und das Format DIN A2 nicht unterschreiten. Querformatige Anbringungen von Plakaten sind nur bis zu einer Größe von Format DIN A1 zulässig.

(7) Die Gesamtanzahl von Plakaten für eine Veranstaltung ist auf 50 Stück beschränkt und gleichmäßig im Stadtgebiet zu verteilen.

(8) An der Litfaßsäule darf je ein Plakat bis max. 1 m² für eine Veranstaltung erlaubnis- und gebührenfrei angeklebt werden. Sind Plakate mit einem gültigen Genehmigungsaufkleber versehen, dürfen diese nicht überklebt werden.

§ 12 Wahlsichtwerbung

(1) Für die Wahlsichtwerbung politischer Parteien werden Stellplätze für Großflächenplakate zur Verfügung gestellt.

Für die Aufstellung von Großflächenplakaten gelten folgende Standorte:

- Freifläche hinter dem Stadthaus III (zwischen Parkplatz Stadtverwaltung und B115)
- Ecke Berliner Straße/E.-Thälmann-Straße
- ehemaliger Busplatz am Kraftwerk (Bereich Denkmal)
- Ecke R.-Hellmann-Platz/Bahnhofstraße
- Gewerbegebiet Raddusch

(2) Wahlsichtwerbung an Straßenbeleuchtungsmasten darf nur in Hauptverkehrs- und Haupteerschließungsstraßen bzw. in Straßen, die als überörtlicher Verkehr ausgewiesen sind, lt. gültigem Straßenverzeichnis erfolgen.

(3) Öffentliche Leistungen nach Abs. 1 sind während der Dauer von Wahlkämpfen nur Parteien zu gewähren, die eigene Wahlvorschläge für das jeweilige Wahlgebiet „Stadt Vetschau/Spreewald“ einreichen. Erlaubnisse sind zu widerrufen, wenn eine Partei keine Wahlvorschläge eingereicht hat.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 13 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wieder herzustellen.

Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

Eine Abnahme durch die Stadt kann angeordnet werden.

§ 14 Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen.

(2) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.

(3) Der Sondernutzungsnehmer hat beim Versagen oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt.

§ 15 Gebühren

(1) Die Höhe der zu entrichtenden Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Das Recht der Stadt, nach § 18 Abs. 5 BbgStrG bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist, gilt die jeweilige Gebühr für die anteilig beanspruchte Fläche.

§ 16 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind:

- a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 17 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Höhe der Gebühr wird mit einem Gebührenbescheid festgesetzt.

(3) Die Fälligkeit der Gebühr wird im Gebührenbescheid festgesetzt. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die Gebühren mit Beginn der Sondernutzung für ein Jahr im Voraus fällig.

(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 18 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.

§ 19 Billigkeitsmaßnahmen

Die Stadt kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder sie ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung oder Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig ist.

Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist und die Sondernutzung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft und wenn sie nicht berechtigt sind, die Zahlungen der Gebühr einem Dritten aufzuerlegen.
- b) die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitative Verbände und gemeinnützige Organisationen, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 47 Abs. 1 BbgStrG handelt, wer

- eine Straße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt,
 - einer erteilten vollziehbaren Auflage nicht nachkommt,
 - Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder auf vollziehbares Verlangen der Stadt Anlagen nicht entfernt oder den benutzten Straßenteil nicht in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß § 47 Abs. 1 bis 8 BbgStrG können nach Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 EUR belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind entsprechend § 47 Absatz 3 BbgStrG die Straßenbaubehörden gemäß § 46 Absatz 2 BbgStrG.

**§ 21
Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich des in der Anlage beigefügten Gebührentarifs tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Vetschau/Spreewald" vom 01.12.2004 außer Kraft.

**Gebührentarif zur Satzung über Erlaubnisse
und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
vom 01.12.2004 in der Stadt Vetschau/Spreewald**

A. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald werden die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze erhoben.
- (2) Bei Sondernutzungen, die sich nicht über den vollen Monat erstrecken, erfolgt die Berechnung jeweils in Tagesanteilen (1/30 bzw. 1/365).
- (3) Die Mindestgebühr für Sondernutzungen beträgt 10,00 Euro.

B. Besondere Bestimmungen

- (1) Als beanspruchte Verkehrsfläche im Sinne des Tarifes gilt bei festen Verkaufsständen, Gerüsten, Bauzäunen und dgl. die Grundfläche des Standes, Gerüsts usw., beim Verkauf im Umherziehen und Abstellen von Werbewagen die Grundfläche des Fahrzeuges oder bei Personen ohne Fahrzeug 1 m². Das gleiche gilt beim Umhertragen und Umherfahren von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungen.
- (2) Bei Werbeanlagen, Plakaten, Schildern und dgl. richtet sich die Sondernutzungsgebühr nach der Werbefläche. Wird dieser Werbeträger beidseitig genutzt, ist die Fläche doppelt zu berücksichtigen.

C. Gebühren

- | | | |
|------|--|------------|
| 1.1 | Plakate,
je m ² Ansichtsfläche jährlich | 70,00 EUR |
| 1.2 | Aufsteller, Werbehinweisschilder
je m ² monatlich | 3,00 EUR |
| 1.3 | Werbeanlagen, für den Teil, der mehr als 80 cm in den Verkehrsraum hineinragt
je m ² Ansichtsfläche jährlich | 150,00 EUR |
| 2.1. | Nutzung städtischer Werbeflächen
je m ² jährlich | 80,00 EUR |
| 2.2. | Litfaßsäule
monatlich/Fläche | 80,00 EUR |
| 3. | Masten (für Fahnen, Freileitungen)
je Mast jährlich | 6,00 EUR |
| 4. | Fahrradständer, die dauerhaft aufgestellt werden
je m ² jährlich | 36,00 EUR |

- | | | |
|-----|--|-----------------|
| 5. | erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen, Warenauslagen an der Stätte der Leistung
je m ² monatlich | 5,00 EUR |
| 6. | Aufstellen von Tischen und Stühlen
je m ² monatlich | 2,00 EUR |
| 7. | Imbissstuben, Trinkhallen, Kioske
je m ² monatlich | 10,00 EUR |
| 8. | Aufstellen von Ladenlokalen, Festzelten, Verkaufsausstellungsfahrzeuge, Informationsstände
je m ² wöchentlich | 3,00 EUR |
| 9. | Bauzäune, Baugerüste, Bauwagen, Bau-/Landwirtschaftsmaschinen, Fahrbahnsperren
je m ² monatlich | 5,00 EUR |
| 10. | Baustellenzufahrten
vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen je m ² monatlich | 3,00 EUR |
| 11. | Materiallagerung für die Dauer von mehr als 24 Stunden
je m ² monatlich | 6,00 EUR |
| 12. | Container, Großraumbehälter
je m ² wöchentlich | 8,00 EUR |
| 13. | Verlegung von Leitungen aller Art mit Zubehör über- und unterirdisch (ausgenommen sind vorübergehende Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung)
je lfd. m wöchentlich | 1,00 EUR |
| 14. | Aufgrabungen der öffentlichen Straße (außer vorübergehender Aufgrabung für die öffentliche Ver- und Entsorgung)
je m ² täglich | 1,00 EUR |
| 15. | Abstellung von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen oder nicht fahrbereiten Kraftfahrzeugen einschließlich Anhängern | |
| | PKW Stück/Woche | 30,00 EUR |
| | LKW Stück/Woche | 100,00 EUR |
| | Kraftrad Stück/Monat | 60,00 EUR |
| 16. | Abstellen zugelassener, nicht betriebsbereiter Fahrzeuge länger als 7 Tage nach Eintritt der Schädigung | |
| | PKW Stück/Woche | 30,00 EUR |
| | LKW Stück/Woche | 100,00 EUR |
| | Kraftrad Stück/Monat | 60,00 EUR |
| 17. | Parken von Anhängern über 2 Wochen Stück/Woche | 15,00 EUR |
| 18. | Sondernutzungen, die durch die vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst werden, unter Berücksichtigung von Art und Ausmaß der Einwirkung auf die öffentliche Fläche und den Gemeingebrauch sowie des wirtschaftlichen Interesses des Gebührenschuldners
pro m ² täglich | 0 bis 50,00 EUR |

Vetschau/Spreewald, 08.08.2011



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Satzung der Stadt Vetschau/ Spreewald

zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), des § 80 Absatz 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 28 S. 4) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 08.09.2011 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 23. September 2008 GVBl. I S. 202, 209), gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gemäß § 79 Absatz 1 Nr. 2 BbgWG in Verbindung mit § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gemäß § 33 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ vom 14. Februar 2011 dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Vetschau/Spreewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Absatz 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Absatz 2.

(2) Der erfolgte Wechsel des Eigentümers ist der Stadt Vetschau/Spreewald unter Vorlage des aktuellen Grundbuchblattes anzuzeigen.

(3) Die Umlageschuldner haben alle für die Erhebung der Umlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2011 = 0,00092 EUR.

Beträge von unter 1,00 EUR werden nicht erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, 12.09.2011



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Vetschau/Spreewald

über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch Nr. 01/2011 „Stadtmitte“ der Stadt Vetschau/Spreewald

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald hat in ihrer Sitzung am 08.09.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2011 „Stadtmitte“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch der Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst umfänglich den Marktbereich, teilweise die Berliner Straße, Kirchstraße, Bereiche der Richard-Hellmann-Straße sowie Cottbuser Straße. (siehe Anlage 1 als Übersichtsplan).

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung kann gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden.

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

Im Hinblick auf den nahenden Abschluss des Sanierungsverfahrens wird mit dem Bebauungsplan der geplante Standort einer weiteren Entwicklung und Feinsteuerung unterzogen. Es soll dem Bedarf an Investitionen zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen (Gastronomie, Beherbergungswesen, Einzelhandelsgeschäfte) und der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum (Nachverdichtung) Rechnung getragen werden. Unter der Rahmenbedingung der demografischen Entwicklung werden wesentliche Änderungen erkannt und in der Erarbeitung des Bebauungsplanes einbezogen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Vetschau/Spreewald, den 12.09.2011



Bengt Kanzler
Bürgermeister



Anlage 1 zu BV-StVV-378-11

Geltungsbereich des B-Planes
Nr. 01/2011 „Stadtmitte“

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht bei der Datenübermittlung an die Wehrverwaltung

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Absatz 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes im Jahr 2011 so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um Betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 30. September 2011.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald, Sachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Einwohnermeldeangelegenheiten, Schlossstr. 10, 03226 Vetschau/Spreewald, bei Herrn Knips oder bei Frau Krüger eingelegt werden.

gez. Bengt Kanzler
Bürgermeister

Bekanntmachung der Beschlüsse

aus der 39. öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 18.08.2011

I. Jahresrechnung 2010 der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-374-11

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt die Jahresrechnung 2010 der Stadt Vetschau/Spreewald zur Kenntnis und verweist sie zur Prüfung über den Rechnungsprüfungsausschuss zur möglichen Bestimmung von Vorschlägen zu Prüfungsschwerpunkten an das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.

Entwurfsplanung Brunnen Bahnhofstraße

Vorlage: BV-StVV-382-11

Beschluss:

Der Beschluss BV-StVV-030-08 vom 04.12.2008 wird zurückgenommen.

Der Hauptausschuss stimmt dem Entwurf des Ingenieurbüros DE-GAT, Ostrower Straße 14 in 03046 Cottbus in vorliegender Fassung vom 04.08.2011 zur Gestaltung des Brunnens in der Bahnhofstraße/Ecke Karl-Marx-Straße zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 39. nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 18.08.2011

I.

Vergabe von Bauleistungen

Vorlage: BV-StVV-387-11

Beschluss:

Zur Durchführung des Bauvorhabens Freiflächengestaltung Grundschule Missen, Teilleistung Wegebau und Zaunbau, wird der Zuschlag erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	7
Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

Vetschau/Spreewald, 30.08.2011

gez.

Bengt Kanzler

Bürgermeister

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung,

Dienstsitz Luckau

Bodenordnungsverfahren Spreewald I,

Ortslage Boblitz, VNr.: 6003 J

Öffentliche Bekanntmachung

Ladung

An die Teilnehmer und Nebenbeteiligten des Bodenordnungsverfahrens Spreewald I, Ortslage Boblitz, VNr.: 6003 J
Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin über den Bodenordnungsplan gem. § 59 Abs. 3 des

Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) in Verbindung mit § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Bodenordnungsplan im Bodenordnungsverfahren Spreewald I, Ortslage Boblitz, ist aufgestellt und wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Nachfolgende Termine finden dazu statt:

I. Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes (Offenlegungstermin)

Der Bodenordnungsplan wird zur Einsichtnahme für die davon betroffenen Beteiligten zu folgenden Zeiten ausgelegt:

- **am Mittwoch, dem 05. Oktober 2011 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
- **am Donnerstag, dem 06. Oktober 2011 von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

in der **Weinstube-Kurzweil, Siedlungsweg 24, 03222 Lübbenu, Ortsteil Boblitz.**

An diesen Tagen stehen den Beteiligten für Auskünfte und Rückfragen zu den übersandten Nachweisen und Unterlagen Bedienstete des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneueordnung Dienstsitz Luckau zur Verfügung.

2. Anhörung zum bekannt gegebenen Bodenordnungsplan (Anhörungstermin)

Der Anhörungstermin zum Bodenordnungsplan findet statt

- **am Mittwoch, dem 26.10.2011**

für die Teilnehmer mit den O-Nrn.:

10/00	bis	159/00	von 09.00 bis 10.30 Uhr
160/02	bis	399/03	von 10.30 bis 12.00 Uhr
400/03	bis	501/02	von 12.00 bis 13.30 Uhr
502/02	bis	702/01	von 13.30 bis 15.00 Uhr
704/01	bis	817/01	von 15.00 bis 16.00 Uhr
819/00	bis	928/02	von 16.00 bis 17.00 Uhr

am Donnerstag, dem 27.10.2011

für die Teilnehmer mit den O-Nrn.:

929/02	bis	166/03	von 09.00 bis 10.30 Uhr
1067/03	bis	1214/03	von 10.30 bis 12.00 Uhr
1232/01	bis	1388/01	von 12.00 bis 13.30 Uhr
1394/01	bis	1477/01	von 13.30 bis 15.00 Uhr
1479/02	bis	2208/00	von 15.00 bis 16.30 Uhr

sowie alle Nebenbeteiligten von 16:30 bis 17:30 Uhr

in der **Weinstube-Kurzweil, Siedlungsweg 24, 03222 Lübbenu, Ortsteil Boblitz.**

Zu diesen vorgenannten Terminen wird hiermit geladen.

Gegen den bekannt gegebenen Bodenordnungsplan kann Widerspruch erhoben werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche zur Vermeidung des Ausschlusses **nur im Anhörungstermin** vorgebracht werden können. In dem unter I. genannten Offenlegungstermin können keine Widersprüche erhoben werden. Versäumt ein Beteiligter den Anhörungstermin oder erklärt er sich nicht bis zum Schluss des Termins über den Verhandlungsgegenstand, so wird angenommen, dass er mit dem Bodenordnungsplan einverstanden ist (§ 134 Abs. 1 FlurbG). Das Verschulden eines Vertreters oder Bevollmächtigten steht dem eigenen Verschulden des Vertretenen gleich (§ 134 Abs. 4 FlurbG).

Wer keinen Widerspruch vorzubringen hat und mit dem vorliegenden Bodenordnungsplan einverstanden ist, kann dem Anhörungstermin fernbleiben.

Die Beteiligten können sich in den Terminen vertreten lassen. Der Vertreter hat eine schriftliche und von einer siegelführenden Behörde beglaubigte Vollmacht bis spätestens drei Wochen nach dem Termin beizubringen.

Luckau, den 08. September 2011

Im Auftrag

gez.

I. Reppmann

Regionalteamleiterin Bodenordnung

